



Anerkennung des Trägers "Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V. (VSP)" als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der „Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V. (VSP)“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der „Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V. (VSP)“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 08.08.2011 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII, danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Der „Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V. (VSP)“ ist im Landkreis Reutlingen tätig. Der offizielle Vereinssitz ist Zwiefalten, die Geschäftsführung befindet sich in Reutlingen. Daneben ist der Verein mit seinem Angebot auch in anderen Landkreisen tätig.

Die Prüfung der Zuständigkeit beim Kommunalverband für Jugend und Soziales hat ergeben, dass das Anerkennungsverfahren durch das Kreisjugendamt Reutlingen durch-

geführt werden soll, da sich hier der Vereinssitz und die Geschäftsführung befinden und ein Großteil der Leistungen im Landkreis Reutlingen erbracht wird. Die Anerkennung liegt somit in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und wird insofern dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

2. Angaben zum Verein

Der „Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V. (VSP)“ wurde im Jahr 1972 gegründet. Es erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münsingen. Die Satzung des Vereins liegt bei (Anlage 2).

Der Verein hat derzeit 135 Mitglieder.

Durch das Finanzamt Bad Urach wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Der Verein gibt in seiner Satzung als allgemeinen Vereinszweck an:

- Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Integration psychisch kranker Erwachsener und seelisch behinderter bzw. von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in die Gesellschaft, um deren Ausgrenzung entgegenzuwirken. Der Verein setzt sich für eine Verbesserung des Hilfsangebotes für psychisch kranke und behinderte Menschen, insbesondere für Erwachsene mit langjähriger Psychoseerfahrung ein. Orientiert an den Bedürfnissen des genannten Personenkreises kann der Verein stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen anbieten, um psychisch kranke Menschen bei ihren Bemühungen um ein möglichst selbstständiges und zufriedenstellendes Leben zu unterstützen. Darüber hinaus bietet der Verein Leben in Gastfamilien für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche an.
- Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für psychisches Leiden und Anderssein wecken sowie Toleranz und Hilfsbereitschaft fördern. Psychisch kranke Menschen sollen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten unterstützt werden.
- Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen gleicher Zielsetzung im Sinne eines gemeindepsychiatrischen Verbundes auf der jeweiligen regionalen Ebene zusammen und strebt auf diese Weise eine gemeinsame Versorgungsverpflichtung an.

Der Träger „Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V. (VSP)“ setzt diese Ziele mit Hilfe differenzierter Angebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder um.

Seine Tätigkeit in der Jugendhilfe hat der Träger am 16.06.2006 aufgenommen. Er macht das Angebot „Junge Menschen in Gastfamilien – JuMeGa“ und erbringt damit Leistungen nach § 35 a Sozialgesetzbuch VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Das Kreisjugendamt Reutlingen hat mit dem Träger seit mehr als fünf Jahren hierzu eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Daneben gibt es ein Mutter-Kind Angebot im Betreuten Wohnen in Familien (Anlage 3).

Der Träger hat seinen Vereinssitz in Zwiefalten. Die Gemeindeverwaltung von Zwiefalten ist über den Antrag des Vereins auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe informiert. Es bestehen keine Bedenken gegen die Anerkennung.

Der „Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V. (VSP)“ verweist auf seine erfolgreiche Arbeit mit „Jungen Menschen in Gastfamilien“ in den letzten fünf Jahren. Er

strebt durch die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe an, sein Angebot zu präsentieren und gegebenenfalls in anderen Landkreisen auszubauen.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Trägers „Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V. (VSP)“ sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden.

Der Verein gewährleistet auch durch die Anstellung von Fachkräften die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Der Verein hat mit dem Kreisjugendamt Reutlingen die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII abgeschlossen.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.